

# **Siebte Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg - ABMStPO/Phil -**

Vom 6. Juli 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1, Art. 58 Abs. 1 und Art. 61 Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Erlangen-Nürnberg folgende Änderungssatzung:

## **§ 1**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie der Universität Erlangen-Nürnberg – ABMStPO/Phil - vom 27. September 2007, zuletzt geändert durch Satzung vom 1. Juni 2010, wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 wird folgende neue Nr. 10 eingefügt:

„10. Multiple-Choice-Prüfungen“

Die bisherige Nr. 10 wird zu Nr. 11.

2. In § 19 werden folgende neue Abs. 3 bis 6 angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Klausuren können vollständig oder teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden (Multiple-Choice-Prüfungen). <sup>2</sup>Die oder der zu Prüfende hat anzugeben, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten sie oder er für zutreffend hält. <sup>3</sup>Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. <sup>4</sup>Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden.. <sup>5</sup>Die Prüfungsaufgaben sind durch mindestens zwei Aufgabenstellerinnen oder Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 3 fehlerhaft sind. <sup>6</sup>Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen, es ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. <sup>7</sup>Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil einer oder eines zu Prüfenden auswirken.

(4) <sup>1</sup>Prüfungen nach Abs. 3 Satz 1 sind nur als Mehrfachauswahlaufgaben (x aus n) zulässig. <sup>2</sup>Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortalternativen (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor multipliziert werden kann. <sup>3</sup>Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung mit den vorgesehenen Antworten der Bewertungszahl entspricht. <sup>4</sup>Dabei wird für jede Übereinstimmung zwischen vorgesehener Antwort und tatsächlicher Antwort ein Punkt für die Grundwertung vergeben. <sup>5</sup>Besteht keine Übereinstimmung zwischen vorgesehener und tatsächlicher Antwort, wird ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. <sup>6</sup>Die Grundwertung darf null Punkte nicht unterschreiten. <sup>7</sup>Die Rohpunkte entsprechen dabei der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. <sup>8</sup>Die insgesamt erreichbare Höchstleistung entspricht der Summe der Bewertungszahlen multipliziert mit den jeweiligen Gewichtungsfaktoren aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Die Prüfungen nach Abs. 4 gelten als bestanden, wenn  
1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat oder  
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent (Summe der erreichten Rohpunkte) der erzielbaren Höchstleistung gemäß Abs. 4 Satz 8 erreicht hat  
und die Summe der vom Prüfling erreichten Rohpunkte um nicht mehr als 17 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen (Rohpunkte) der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

<sup>2</sup>Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten.

(6) Bei schriftlichen Prüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Absätze 3 bis 5 nur für diesen Teil.,,

3. In § 29 Abs. 8 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

<sup>2</sup>Nicht bestandene Arbeiten werden immer von einem zweiten Gutachter beurteilt.“

Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden zu Sätzen 3 bis 5.

4. In § 35 Abs. 2 und 4 wird jeweils das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

5. In der Anlage wird in Abs. 5 das Wort „Zulassungskommission“ durch das Wort „Zugangskommission“ ersetzt.

## § 2

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 23. Juni 2010 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten vom 29. Juni 2010.

Erlangen, den 6. Juli 2010

Prof. Dr. Karl-Dieter Gröske  
Präsident

Die Satzung wurde am 6. Juli 2010 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 6. Juli 2010 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 6. Juli 2010.